

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine **ergänzende und angemessene Lernförderung**, die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese, in der Regel kostenfreien Angebote, sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn kein ausreichendes Leistungsniveau in schulrechtlich relevanten Fächern vorhanden ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten **im Rahmen der kommunalen Richtlinien** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese **Bestätigung der Schule** erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Hierbei ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet der zuständige Leistungsträger über die Gewährung einer ergänzenden und angemessenen Lernförderung. Des Weiteren ist eine **Bestätigung über die Höhe der Kosten** des gewählten Nachhilfeinstituts oder der Nachhilfelehrerin / des Nachhilfelehrers vorab vorzulegen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie die Zusage zur Übernahme der Kosten der ergänzenden und angemessenen Lernförderung für ihr Kind. Der **Abdruck** des Bewilligungsbescheides wird an das Nachhilfeinstitut oder der Nachhilfelehrerin / dem Nachhilfelehrer weitergegeben. Die Leistungen werden nach Eingang der Rechnung der in Anspruch genommenen, bewilligten Nachhilfeeinheiten an den Anbieter der Nachhilfe überwiesen.

Wer ist der zuständige Leistungsträger?

Der zuständige Leistungsträger für Leistungsempfänger ist das Amt für Soziales (Bildung und Teilhabe) im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck.

Sachbearbeitung: Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Ansprechpartner/-in: Herr Allgaier Tel. 08141 / 519-5725
 Herr Jayawardena Tel. 08141 / 519-320
 Frau Marnau Tel. 08141 / 519-322

Sachbearbeitung: Wohngeld / Kinderzuschlag / Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Ansprechpartner: Herr Rohland Tel. 08141 / 519-769
 Frau Tuch Tel. 08141 / 519-240

Bei Fragen zur Antragstellung benutzen Sie auch unser gemeinsames E-Mail-Postfach:
bildung-teilhabe@lra-ffb.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr / Nachmittag nach Vereinbarung